

Nationalstrassenverordnung (NSV)

Änderung vom 17. September 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. o

Bestandteil der Nationalstrasse bilden je nach ihrer Ausbauf orm und den von der technischen Funktion her bedingten Erfordernissen:

- o. Grenzzollanlagen, mit Ausnahme der Infrastrukturen, die der Zollabfertigung dienen.

Art. 18 zweiter Satz

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 38 Abs. 1 Bst. b, 2 Bst. b und 5

¹ Folgende Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen sind öffentlich auszuschreiben:

- b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 350 000 Franken.

² Folgende Aufträge können auf Einladung vergeben werden, wobei wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt werden müssen:

- b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 230 000 Franken.

⁵ Das UVEK passt die Schwellenwerte im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Eidgenössischen Finanzdepartement den Vorgaben des Übereinkommens vom 15. April 1994² über das öffentliche Beschaffungswesen (GATT-Übereinkommen) an.

Art. 40 Abs. 1 Bst. b und 4

¹ Die Kantone haben folgende Aufträge vor dem Zuschlag dem ASTRA zur Genehmigung zu unterbreiten:

- b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 230 000 Franken.

¹ SR 725.111

² SR 0.632.231.422

⁴ Das UVEK passt die Werte in Absatz 1 den Vorgaben des GATT-Übereinkommens³ an.

Art. 44 erster Satz

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 45 Abs. 3 zweiter Satz

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 54 Abs. 2

² Im Bereich der Nationalstrassengrundstücke ist es insbesondere für folgende Massnahmen zuständig:

- a. Kauf und Verkauf sowie Begründung, Änderung, Ausübung und Aufhebung von Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrechten;
- b. Begründung, Änderung und Aufhebung von Baurechten und anderen beschränkten dinglichen Rechten;
- c. Vermietung und Verpachtung.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

17. September 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ SR 0.632.231.422